



Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	Z/VII/2008/0225	4

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	01.09.2008	Kenntnisnahme
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	10.09.2008	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	11.09.2008	Entscheidung

Datum: 11.08.2008

Betreff

Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW (Weiterleitungsrichtlinie)

Beschlussvorschlag

Der Unternehmensbeirat nimmt die Weiterleitungsrichtlinie zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfiehlt dem Verwaltungsrat die Zustimmung zur Weiterleitungsrichtlinie.

Der Verwaltungsrat stimmt der Weiterleitungsrichtlinie zu.

Diese Zustimmung bezieht sich auch auf mögliche marginale Änderungen, die im laufenden Abstimmungsverfahren mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr NRW und dem Landesrechnungshof erforderlich werden.

Sachstandsbericht

In der Dezember-Sitzung 2007 hatte der Verwaltungsrat beschlossen, dass die beim Land bisher gültigen Verwaltungsvorschriften bis zur Verabschiedung VRR eigener Weiterleitungsrichtlinien (WLR) für die Förderung neuer Infrastrukturvorhaben gelten.

Zwischenzeitlich wurde die in der **Anlage** beigefügte WLR erarbeitet, diese Richtlinie befindet sich (seit Juni) im Zustimmungsverfahren mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Landesrechnungshof des Landes NRW.

Es wird ein Beschluss zur sofortigen Verwendung der neuen WLR gebeten, sobald die Zustimmung des Landes vorliegt.

Sollte die Zustimmung des Landes noch ausstehen, wird gebeten, zumindest die Fördersätzen der WLR bei sonstiger Beibehaltung der derzeit anzuwendenden Fördervorschriften sofort zu übernehmen, da das neue ÖPNV-Gesetz einen Fördersatz bis maximal 85% der zuwendungsfähigen Kosten zulässt.

Die wesentlichen Änderungen der WLR gegenüber den bisher geltenden Vorschriften sind u. a. :

- Die Festlegung eines einheitlichen Fördersatzes von 85 % der zuwendungsfähigen Kosten für alle Vorhaben (Ausnahme: Digitalfunk 60%)
- Haltestellen des straßengebundenen Verkehrs (Ziff. 2.1.8) sind als neuer Fördertatbestand im Förderkatalog enthalten (Pauschalierte Festsetzung von max. 12.000 EUR/Halteplatz)
- Innovative Projekte zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur sind grundsätzlich förderfähig
- Die zuwendungsfähigen Planungskosten (Lph. 5, 6 u. 9 nach §55 HOAI) werden pauschaliert um 50% auf 3% der zuwendungsfähigen Baukosten angehoben
- Kosten für Ausführungsstatik werden nicht gesondert bezuschusst
- Die Auszahlung der Zuwendungen wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuswendungen begrenzt. Bei Vorlage des prüf-fähigen Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah eine Auszahlung bis zu 90 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuswendung, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtkosten noch eine Auszahlung zulassen. Die finanzielle Endabwicklung erfolgt nach Erlan-gung der Rechtskraft des Abrechnungsbescheides (s. Ziff. 6.1.3).

- Bei Vorhaben >3, 0 Mio. EUR zuwendungsfähiger Kosten ist zusätzlich ein positionsbezogenes Ausgabeblatt zu führen
- Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist bei P+R- / B+R-Anlagen spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme durch den Zuwendungsnehmer nachzuweisen. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis ein Auslastungsgrad von mindestens 80 % der geförderten Plätze werktags belegt ist. Sollte die Auslastung nach zwei Jahren nicht erreicht werden, hat der Zuwendungsnehmer durch geeignete Maßnahmen in weiteren zwei Jahren dafür zu sorgen, dass der Auslastungsgrad erreicht wird. Andernfalls erfolgt ein Teilwiderruf der bewilligten Zuwendungen einschließlich der Rückforderung und der Verzinsung (s. Ziff 6.1.6)
- Im Bewilligungsbescheid wird ein verbindlicher Durchführungszeitraum festgelegt.

Die Details entnehmen Sie bitte den Anlagen.

(Die Anlagen werden nachgereicht.)